Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 11

Die Regelungsbefugnis der Betriebspartner und ihre Grenzen zum Einzelarbeitsverhältnis

Zugleich ein Beitrag zu der Problematik der Innenschranken der Betriebsautonomie

Von

Dr. Dimitrios Travlos-Tzanetatos



DIMITRIOS TRAVLOS-TZANETATOS

Die Regelungsbefugnis der Betriebspartner und ihre Grenzen zum Einzelarbeitsverhältnis

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 11

Die Regelungsbefugnis der Betriebspartner und ihre Grenzen zum Einzelarbeitsverhältnis

Zugleich ein Beitrag zu der Problematik der Innenschranken der Betriebsautonomie

Von

Dr. Dimitrios Travlos-Tzanetatos



DUNCKER & HUMBLOT/BERLIN



Vorwort

Seit 1955 ist die Problematik der Abgrenzung der kollektivrechtlichen Regelungsmacht, d.h. der Versuch, eine sinnvolle, funktionsgerechte Synthese zwischen Kollektivmacht und Individualwillen herauszufinden, Gegenstand mehrerer Untersuchungen (vgl. dazu unter anderen Siebert, Festschrift für Nipperdey, 1955, 119 ff.; Karakatsanis, Die kollektivrechtliche Gestaltung des Arbeitsverhältnisses und ihre Grenzen, 1963; Biedenkopf, Grenzen der Tarifautonomie, 1964; Richardi, Kollektivgewalt und Individualwille bei der Gestaltung des Arbeitsverhältnisses, 1968; Rüthers, Betriebsverfassungsrechtliches Mitbestimmungsrecht und Individualbereich, 1970; Säcker, Gruppenautonomie und Übermachtkontrolle im Arbeitsrecht, 1972). Die große sozialpolitische und rechtliche Bedeutung der Tarifautonomie innerhalb einer von der sozialen Marktwirtschaft beherrschten Rechtsordnung im besonderen Hinblick auf die wachsende Verdrängung der individualrechtlichen Gestaltung der Arbeitsverhältnisse zugunsten der kollektivrechtlichen hatte zur Folge, daß der wissenschaftliche Blick sich primär auf den tariflichen Bereich konzentriert hat (so z. B. Siebert, 119 ff.; Karakatsanis; Biedenkopf; Hilger, Verhandlungen des 43. DJT 1960, Bd. II, F I ff.; Isele, JR 1960, 289 ff.; Kaufmann, NJW 1960, 1645 ff.; G. Müller, DB 1967, 903 ff.; Schnorr, JR 1966, 327 ff.; Söllner, AuR 1960, 257 ff.). So wurde die Gestaltungsmacht der Betriebspartner als Teilproblem der gesamten Abgrenzungsproblematik vornehmlich im Anschluß an die Tarifautonomie (charakteristisch dafür sind u. a. die Arbeiten von Siebert, 119 ff.; Karakatsanis; Hilger, F I ff.; Stahlhacke, RdA 1959, 266 ff.; Kaufmann, 1645 ff.) und häufig mit Hilfe der auf diesem Gebiet entwickelten Grundgedanken behandelt (so z. B. B. Günther, Die Normativbestimmungen der Betriebsvereinbarung und das Einzelarbeitsverhältnis, Diss. 1957), ohne daß ihrer strukturell-funktionalen Eigenartigkeit besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde (bezeichnend für die Unterschätzung dieses Gesichtspunktes sind die Arbeiten von W. Müller, Die Grenzen der normativen Gestaltungswirkung der Betriebsvereinbarung, Diss. 1966, und Quasten, Zulässigkeit und Unzulässigkeit von Betriebsvereinbarungen, Diss. 1971).

Die vorliegende Arbeit hat die Aufgabe, den eigenen Charakter der Betriebsautonomie und die daraus für ihre Abgrenzung resultierenden 8 Vorwort

Folgen aufzuzeigen (dazu vgl. schon Canaris, AuR 1966, 129 ff.; Richardi, 297 ff.; Biedenkopf, 292 ff., und vor allem Säcker, 446 ff.).

Der eigentliche Gegenstand dieser Untersuchung ist der Versuch, die Innenschranken der Betriebsautonomie bei der Gestaltung des Einzelarbeitsverhältnisses zu erforschen und möglicherweise zu bestimmen. Dabei geht es vor allem darum aufzuzeigen, ob und inwiefern sich konkrete, inhaltsbestimmte, allgemeingültige Kriterien erarbeiten lassen, die zur Beantwortung der Frage nach der Zulässigkeit einer Betriebsvereinbarung herangezogen werden können. Allerdings - das sei hier vorangeschickt — bedeutet die Erforschung der Innenschranken der Betriebsautonomie keinesfalls, daß jegliche Konfrontation mit der Problematik ihrer Außenschranken ausgespart bliebe. Das zwischen diesen beiden Bereichen bestehende Spannungsverhältnis bietet keinen Raum für solche die Zweckgebundenheit der Betriebsautonomie außer acht lassenden Schematisierungen (so stellt die Beantwortung der Frage, ob die Betriebspartner zum Abschluß einer Betriebsvereinbarung funktionell zuständig sind, die unbedingte Voraussetzung für die Untersuchung ihrer inhaltlichen Bindungen dar).

Der Arbeit liegt der Gedanke zugrunde, daß Erkennen und Analysieren des Spannungsverhältnisses von Betriebsautonomie und Individualwillen von der Realität des Industriebetriebes - innerhalb dessen die Arbeitsverhältnisse sich größtenteils abspielen und abwickeln — nicht abstrahiert und daher nicht davon unabhängig durchgeführt werden können. Eine kurze Darstellung der soziologischen Struktur und Funktion des Industriebetriebes erscheint aus diesem Grunde als unentbehrlich (diese Untersuchungsnotwendigkeit schließt sich in den Grundtatbestand des Arbeitsrechts, d. h. in die Einbettung des Arbeitnehmers in eine fremdbestimmte und herrschaftsgebundene Ordnung, den Betrieb, ein). Dabei kommt es darauf an, auf die vielfache Gefährdung der Menschenwürde im Betrieb und auf die daraus resultierende Schutzbedürftigkeit des einzelnen Arbeitnehmers aufmerksam zu machen (über die Aktualität dieses Problems siehe vor allem Söllner, RdA 1968, 437 ff.). Denn der effektive Schutz der Menschenwürde und die Förderung der freien Entfaltung der Persönlichkeit des Arbeitnehmers unterstehen der gesamten betriebsverfassungsrechtlichen Mitbestimmungskonzeption (so richtig auch Isele, RdA 1962, 374; Söllner, 437, 439; Rüthers, JZ 1970, 628).

Da darüber hinaus der Industriebetrieb als "institutionalisiertes soziales Machtgebilde" (dazu vgl. statt aller *Dahrendorf*, Sozialstruktur des Betriebes, 1959, 57 f.) ein ausgeprägtes Beispiel für die zwischen Wirklichkeit und Recht bestehende Dialektik bildet (vgl. dazu unten 1. Abschnitt, A.), ist die Skizzierung dieses gesellschaftsgestaltenden Spannungsverhältnisses für die Erfassung und die Klarstellung der

Vorwort 9

Gesamtproblematik erforderlich. Die Untersuchung der Grenzen der betriebsverfassungsrechtlichen Regelungsbefugnis setzt naturgemäß eine kritische Darstellung von Grundproblemen voraus, die mit dieser Befugnis eng verbunden sind. Hierzu gehören die rechtsdogmatische Begründung der Normsetzungsmacht der Betriebspartner (vgl. dazu unten 2. Abschnitt, A.), ihre Trägerschaft auf Arbeitnehmerseite (vgl. dazu unten 2. Abschnitt, B.) sowie die sozialpolitische und rechtliche Funktion des zu ihrer Ausübung bestimmten Rechtsinstruments, der Betriebsvereinbarung (vgl. dazu unten 2. Abschnitt, C.).

Die Arbeit wurde Ende 1972 abgeschlossen. Später erschienene Literatur sowie später gefällte Gerichtsurteile wurden daher nur kurz und in den Fußnoten mit berücksichtigt. Im Mai dieses Jahres wurde sie als Dissertation vom rechtswissenschaftlichen Fachbereich der Freien Universität Berlin angenommen. Meinen verehrten Lehrern, Prof. Dr. Bernd Rüthers und Prof. Dr. Dr. Franz-Jürgen Sücker, die diese Arbeit betreut haben, gebührt ein aufrichtiger und herzlicher Dank für ihre wertvollen Anregungen und Ratschläge sowie für ihre vielseitige Förderung und Unterstützung. Ich fühle mich an dieser Stelle verpflichtet, meinen besten Dank auch der Austauschstipendienstelle der Athener sowie der Berliner Freien Universität und vor allem dem Deutschen Akademischen Austauschdienst auszusprechen, die mein Studium finanziell ermöglicht haben.

Die Veröffentlichung dieser Arbeit als Buch in der Reihe "Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht" des Verlages Duncker & Humblot, Berlin, eine besondere Freude und Ehre für mich, habe ich der warmen Empfehlung meiner verehrten Lehrer, der Befürwortung des Verlages und der großzügigen Unterstützung des Deutschen Akademischen Austauschdienstes zu verdanken.

Berlin, im Juli 1973

Dimitrios Travlos-Tzanetatos

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

	Der moderne Industriebetrieb im Spannungsfeld von Wirklichkeit und Recht	17
A.	Das dialektische Verhältnis von Wirklichkeit und Recht	17
B.	Die Machtposition des Betriebes in unserer Industriegesellschaft	20
C.	Die Gefährdung der Menschenwürde des einzelnen Arbeitnehmers im Betrieb	23
D.	Der Schutz des Arbeitnehmers als der Leitgedanke des modernen Arbeitsrechts	24
E.	Die sozialpolitische und rechtliche Funktion der Betriebsverfassung \dots	25
	Zweiter Abschnitt	
	Die Regelungsbefugnis der Betriebspartner	28
A.	Die Herkunft der betriebsverfassungsrechtlichen Gestaltungsmacht	28
	I. Allgemeines	28
	II. Klärung des Autonomiebegriffes	30
	III. Das staatliche Rechtsetzungsmonopol und sein Verhältnis zum Subsidiaritätsgedanken	34
	IV. Das Delegationsmodell als Erklärungsgrundlage der Regelungsmacht der Betriebspartner	36
	V. Die "Betriebsautonomie" als institutionell garantierte Komponente des sozialen Rechtsstaates	40
B.	Die betriebsverfassungsrechtliche Stellung der Träger der Betriebs- autonomie auf Arbeitnehmerseite	42
	I. Der Träger der Betriebsautonomie	42
	II. Die Rechtsnatur der Arbeitnehmerschaft und des Betriebsrates	45
	1. Die Rechtsnatur der Arbeitnehmerschaft	45
	2. Die Rechtsnatur des Betriebsrates	47
C.	Die Betriebsvereinbarung als das Rechtsinstrument zur Ausübung der Normsetzungsmacht der Betriebspartner	49
	I. Die sozialpolitische Funktion der Betriebsvereinbarung	49
	II. Begriff und rechtliche Funktion der Betriebsvereinbarung	50
	<u> </u>	

	Allgemeines Die Rechtsnatur der Betriebsvereinbarung a) Die Problemstellung b) Kritische Auseinandersetzung mit den verschiedenen in der Lehre entwickelten Theorien	50 52 52 52		
	aa) Satzungs- und Beschlußtheorie bb) Die Vertragstheorie cc) Die Vereinbarungstheorie dd) Eigene Stellungnahme	52 55 55 57		
	Dritter Abschnitt			
	Die Spannung von Betriebsautonomie und Individualwille bei der Gestaltung des Arbeitsverhältnisses	60		
A. Grundsätzliches zu den funktionellen und inhaltlichen Grenzen Getriebsautonomie				
	I. Die Subsidiarität der Betriebsvereinbarung in ihrem Verhältnis zum Tarifvertrag	60		
	II. Das Partnerschaftsgebot als Prüfstein der normativen Pflichtbindung der Betriebsautonomie	62		
	III. Die Lehre von der Betriebsvereinbarung als "korporative Zwangs- ordnung" und eigene Stellungnahme	63		
	IV. Der gebundene Charakter der Betriebsautonomie und das Erfordernis einer gerichtlichen Billigkeitskontrolle der Betriebsvereinbarung	72		
	V. Die Grundrechtsbindung von Betriebsvereinbarungen	75		
В.	Die inhaltlichen Schranken der Betriebsautonomie anhand konkreter Regelungstatbestände	78		
	I. Die Eingriffsmöglichkeiten in bereits entstandene Ansprüche durch Betriebsvereinbarung	78		
	1. Überblick des bestehenden Meinungsstandes	78		
	a) Allgemeines b) Lösungsvorschläge in der Literatur	78 79		
	aa) Herschel	79		
	bb) Siebert	80 84		
	c) Die Rechtsprechung	85		
	2. Auseinandersetzung mit den geschilderten Lösungsmodellen	86		
	a) Kritik an der Lehre Sieberts	86 86		
	 bb) Die rechtsdogmatische Begründung α) Die dogmatische Untauglichkeit des genossenschafts- 	87		
	theoretischen Ansatzes	87		
	β) Die Unverwertbarkeit eines rechtsdogmatischen Ver- gleichs zwischen arbeitsrechtlich und verbandsrecht- lich erworbenen Rechten	88		

	cc) Die "begriffliche Stat Siebertsb) Kritik an den Ansichten I
	c) Eigene Stellungnahme II. Die Abänderbarkeit entstand
	Betriebsvereinbarung
den Lehre 117	 Grundsätzliches Die Auffassung des BAG und Bedenken und eigene Stellung
	III. Das Problem des Abtretungsver Betriebsvereinbarung
ts	 Die entgegengesetzten Ansic Die Stellungnahme des Bunc Auseinandersetzung mit de schels und Sieberts Auseinandersetzung mit der
	gerichts
	IV. Eingriffsmöglichkeiten in die I mers durch Betriebsvereinbaru
	 Die Freizeitgestaltung des A Die Urlaubszeit Teilnahme des Arbeitnehmes Die "expansive Zuständigkei
	V. Zusammenfassung der gewonne kungen

Literaturverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

13

161

Abkürzungsverzeichnis

AcP = Archiv für die civilistische Praxis (Zeitschrift)

AOG = Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. 1. 1934

AÖR = Archiv des öffentlichen Rechts (Zeitschrift)

AP = Arbeitsrechtliche Praxis (Nachschlagewerk des Bundes-

arbeitsgerichts)

ArbG = Arbeitsgericht

Arb. Geb. = Der Arbeitgeber (Zeitschrift)

ArbGG = Arbeitsgerichtsgesetz vom 3. 9. 1953

AR-Blattei = Arbeitsrechts-Blattei, Handbuch für die Praxis, herausge-

geben von Sitzler und Oemann

AuR = Arbeit und Recht (Zeitschrift)

ArbSozPol = Arbeit und Sozialpolitik (Zeitschrift)

ARS = Arbeitsrechtssammlung, Entscheidungen des Reichsarbeits-

gerichts und der Landesarbeitsgerichte (sog. Bensheimer Sammlung)

ARSt = Arbeitsrecht in Stichworten (Entscheidungssammlung)

AuSozR = Arbeits- und Sozialrecht (Zeitschrift)
AZO = Arbeitszeitordnung vom 30. 4. 1938

BAG = Bundesarbeitsgericht

BAGE = Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts. Amtliche Sammlung

oummung.

BArbBl = Bundesarbeitsblatt (Zeitschrift)

BB = Der Betriebs-Berater (Zeitschrift)

BetrR = Der Betriebsrat (Zeitschrift)

BetrVG = Betriebsverfassungsgesetz vom 11. 10. 1952 bzw. vom 19. 1.

1972

BGB = Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. 8. 1896

BGH = Bundesgerichtshof

BGHZ = Amtliche Sammlung von Entscheidungen des Bundes-

gerichtshofs in Zivilsachen

BlfStSozArbR = Blätter für Steuerrecht, Sozialversicherung und Arbeits-

recht (Zeitschrift)

BSG = Bundessozialgericht

= Bundestags-Drucksache (zitiert nach Wahlperiode und BT.-Drucks.

Seite)

= Bundesurlaubsgesetz vom 8.1.1963 BUrlG

BUV = Betriebs- und Unternehmensverfassung (Zeitschrift)

= Bundesverfassungsgericht BVerfG

BVerfGE = Amtliche Sammlung von Entscheidungen des Bundesver-

fassungsgerichts

= Deutsches Arbeitsrecht (Zeitschrift bis 1945) DAR

DB = Der Betrieb (Zeitschrift) DJT Deutscher Juristentag

DöV Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift) = Gewerbeordnung vom 21, 6, 1869 (26, 7, 1900) GewO

GG = Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom

23. 5. 1949

GRUR = Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht

 $_{
m JR}$ = Juristische Rundschau (Zeitschrift) = Juristische Analysen (Zeitschrift) JurA JuS = Juristische Schulung (Zeitschrift) JZ= Juristenzeitung (Zeitschrift)

KG = Kammergericht

KJ = Kritische Justiz (Zeitschrift)

KSchG = Kündigungsschutzgesetz i. d. F. vom 25. 8. 1969

LAG = Landesarbeitsgericht

LG = Landgericht

MuA = Mensch und Arbeit, Personal im Betrieb (Zeitschrift)

NJW = Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)

= Österreichische Juristenzeitung ÖJZ.

RAG = Reichsarbeitsgericht

RdA = Recht der Arbeit (Zeitschrift)

RE = Regierungsentwurf

Reisebüro = Das Reisebüro. Mitteilungen für das gesamte Reisebüro-

gewerbe, Ständige Fachbeilage zur Zeitschrift "Der Frem-

denverkehr"

SAE = Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen (Zeitschrift)

TVG Tarifvertragsgesetz i. d. F. vom 25, 8, 1969

ZfA = Zeitschrift für Arbeitsrecht

ZStW = Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften

ZRP = Zeitschrift für Rechtspolitik

Erster Abschnitt

Der moderne Industriebetrieb im Spannungsfeld von Wirklichkeit und Recht

A. Das dialektische Verhältnis von Wirklichkeit und Recht

Das Hauptmerkmal der im unaufhörlichen Fluß und stürmischen Wandel befindlichen Industrie- und Massengesellschaften ist in der zunehmenden Tendenz zur Rationalisierung, Funktionalisierung und Bürokratisierung der ihnen zugrunde liegenden sozioökonomischen Prozesse zu sehen¹. Diese Charakteristika stellen die notgedrungene systemstabilisierende² Reaktion auf die um sich greifende Vielfältigkeit und Komplexität³ von bisweilen kaum überschaubaren Strukturen und Vorgängen dar, die eine anhaltende Technisierung mit sich brachte.

In dieser auch "pluralistisch" genannten Gesellschaft, die die Gefahr einer weitgehenden Ideologisierung und Transzendierung der Technik in sich birgt⁵, kommt dem positiven Recht eine besondere Schutz-, Ordnungs- und Integrationsaufgabe zu⁶. Sie erfordert vor allem die permanente Offenlegung von Implikationen und Gefahren der Technik,

¹ Zur soziologischen Struktur unserer Gesellschaft vgl. statt vieler Borchardt, in: Spätkapitalismus oder Industriegesellschaft? hrsg. v. T. Adorno, 29 ff.; Dahrendorf, in: Spätkapitalismus oder Industriegesellschaft?, 1969, 88 ff.; Luhmann, in: Spätkapitalismus oder Industriegesellschaft, 253 ff.; ders., Soziologische Aufklärung, 1971, 113 ff., 137 ff.; Bolte, in: Die Kollektivmacht im Arbeitsleben, 1963, hrsg. v. Floretta - Strasser, 9 ff.; Freyer, RdA 1966, 161 ff. Symptomatisch für diese Entwicklung ist der Versuch, kybernetische Modelle auf die Rechtswissenschaft zu übertragen; dazu vgl. statt aller Simitis, Informationskrise des Rechts und Datenverarbeitung, 1970.

² Über die Betrachtung und die Analyse der Gesellschaft als "System" siehe vor allem *Luhmann* (IV), 253 ff.

³ Über den Begriff der Komplexität und ihre Relevanz für eine systemtheoretisch orientierte Funktionalanalyse des gesellschaftlichen Wandels siehe *Luhmann*, Soziologische Aufklärung, 31 (53) i. V. mit 143 (153); ders., Rechtssoziologie, Bd. 1, 1972, 31 ff.

⁴ Vgl. dazu Bolte, 16 ff.

⁵ So *Habermas*, Technik und Wissenschaft als "Ideologie", 1968, insbes. 48 ff.; *Marcuse*, Der eindimensionale Mensch, 1967, insbes. 166 ff.

⁶ Vgl. dazu Krawietz, Das positive Recht und seine Funktion, 1967, 28 ff.; Maihofer, in: Funktion des Rechts in der modernen Gesellschaft, 1970, 25 ff.

² Travlos-Tzanetatos

die Herrschaft weder neutralisiert noch aus der Welt schafft, sondern lediglich geschickt verhüllt⁷. Die Entwicklung einer kritischen und sensibilisierten Jurisprudenz stellt eine von den Triebkräften dar, die diese fundamentale Funktion des Rechts ermöglichen sollen^{8, 9}.

Es gehört zu den Selbstverständlichkeiten der modernen Rechtswissenschaft, daß Wirklichkeit und Recht sich immer mehr wechselseitig aufeinander beziehen, nebeneinander entwickeln und einander bestimmen¹⁰. "Längst ist die Zeit vorbei, in der ein unkritischer Positivismus meinte, die juristische Begriffsbildung in einer keimfreien, metajuristischen Einflüssen entzogenen Sphäre vollziehen zu können¹¹." Denn die den Begriffen immanente, sich verwirklichende Zielsetzung ignorieren zu wollen, führt zur Illusion, daß das Recht als eine in sich geschlossene geistige Konstruktion der Dynamik des Sozialwandels entzogen ist¹². Der von der reinen Rechtslehre¹³ unternommene Versuch, auf die Wirklichkeit als auf etwas Aktives hinzuweisen, indem sie zwischen der juristischen und der teleologischen Betrachtungsweise streng unterschied, in dem Sinne, daß Sein und Sollen zwei qualitativ verschiedene, jede Beziehung oder Wechselwirkung ausschließende Denkkategorien seien, war nicht im Stande, der wahren gesellschaftsbezogenen Struktur und Funktion des Rechts gerecht zu werden¹⁴.

Erst die Interessenjurisprudenz¹⁵ stellte auf die Wirklichkeitsbezogenheit des Rechts ab, indem sie die tatsächlich gegebenen Interessen und Bedürfnisse des Menschen als Motivation jeder Norm aufdeckte^{16, 17}.

⁷ Zur Ambivalenz der Technik vgl. auch *Neumann*, Demokratischer und autoritärer Staat, 1969, 109, 165.

⁸ So zutreffend Simitis (IV), 139.

⁹ Die Bezeichnung "sensibilisierte Jurisprudenz" wird hier als Antipode einer "technisierten Jurisprudenz" verwendet. Damit wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, der Übertragung maschineller Verfahren auf das Recht lediglich eine Hilfsfunktion im Dienste einer weitgehenden Humanisierung der Rechtsordnung zu sehen.

¹⁰ Vgl. dazu statt vieler Rüthers, Die unbegrenzte Auslegung, 1968, 1 ff.; ders., in: Aktuelle Fragen des Arbeitsrechts, 1972, 8 f.; Krawietz, 13 ff.; Simitis, Die faktischen Vertragsverhältnisse, 1957, 4 ff.; Benda, Industrielle Herrschaft und sozialer Staat, 1966, 30; Raiser, T., Zur Effektivität des Rechts, Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Bd. 3, 1972, 410 f.

¹¹ Simitis, Automation in der Rechtsordnung, Möglichkeiten und Grenzen, Juristische Studiengesellschaft, Heft 78, 8; vgl. auch Fechner, Rechtsphilosophie, 1968, 111; Rüthers (II), 2.

¹² Vgl. Simitis (I), 6 f.; Fechner (I), 42; Rüthers (X), 9.

¹³ Kelsen, Reine Rechtslehre, 1934, insbes. 33 ff.

¹⁴ So richtig *Simitis* (I), 8 ff.; *Fechner* (I), 42; *Hassemer*, in: Rechtstheorie. Ansätze zu einem kritischen Rechtsverständnis, 1971, 29.

¹⁵ Darüber siehe statt aller Heck, Gesetzesauslegung, 1968, insbes. 46 ff., 142 ff.

¹⁶ Vgl. dazu Rüthers (II), 2; Simitis (I), 16 ff.

¹⁷ An dieser Stelle darf der entscheidende Beitrag des historischen Materialismus (vgl. dazu Karl Marx, Vorwort zur Kritik der politischen Ökonomie, in: MEW, Bd. 13, 8, der die Wurzeln der Rechtsverhältnisse in den mate-

In der Grunderkenntnis, daß das Recht sich als Teil der Wirklichkeit auch mit und in ihr wandelt, liegt das große Verdienst der Interessenjurisprudenz¹⁸.Das Recht ist daher ein gesellschaftliches Phänomen; seine Welt ist keine abstrakte, sondern eine konkret-historische¹⁹. Als gesellschaftliches Phänomen kann das Recht nur etwas Heteronomes darstellen; dies bedeutet eine stete Interdependenz von den anderen mitwirkenden Elementen der gesellschaftlichen Totalität²⁰. Das Verhältnis zwischen dem rechtlichen Sollen und dem gesellschaftlichen Sein fungiert als eine Form-Inhalt-Relation²¹. Behalten wir im Auge, daß die ökonomischen Prozesse einen bestimmenden gesellschaftsgestaltenden Faktor darstellen²², dann gehören sie zum Inhalt, während das Recht die Form ihrer Wirken und Zusammenwirken ist²³. Man muß sich aber dabei der Gefahr einer einseitigen Überbetonung der Faktizität des Rechts bewußt sein, die zwangsläufig dazu führt, daß das Recht seines aktiven, dynamischen Charakters entkleidet wird^{24, 25}. Nur die dynamische Betrachtungsweise kann das Recht als eine gestaltende Macht, eine aktive Qualität erfassen26. Nicht also die Ursache-Wirkung-Relation, sondern die dynamische Dialektik, die stete Wechselwirkung determiniert das Verhältnis von Wirklichkeit und Recht²⁷.

Gehen wir von der gewonnenen Erkenntnis aus, daß das Recht ein gesellschaftliches Phänomen ist, dann liegt seine Ordnungs-, Integrations-

riellen Lebensverhältnissen sieht) zur Erfassung und Durchleuchtung der Gesellschaftsbezogenheit des Rechts nicht unerwähnt bleiben; dies hat schon Gustav Radbruch (in: Der Mensch im Recht, 1957, 39, 49) erkannt und betont; vgl. dazu auch Maihofer (II), 25 ff.

- ¹⁸ Simitis (I), 16 ff.; Fechner (I), 92 ff.; Rüthers (II), 2.
- ¹⁹ Ebenso schon Radbruch, 16; vgl. dazu auch Simitis (I), 37; Fechner (I), 129; Krawietz, 28 ff.; Rüthers (II), 2.
- ²⁰ Fechner (I), 87 ff.; über das Spannungsverhältnis zwischen Politik, Wirtschaft und Recht innerhalb des Gesellschaftssystems siehe neuerdings Ott, in: Zur Effektivität des Rechts, 1972, 346 ff.
 - 21 So zutreffend Simitis (I), 40.
- ²² Darauf hat schon Marx, MEW, Bd. 13, 8 f., hingewiesen; vgl. dazu ferner Fechner (I), 91 ff., 113 ff.; Luhmann (III), 204 ff., 226 ff.; Rotter, 88 ff., 96.
- ²³ Vgl. dazu *Fischer*, Der Begriff der Vertragsfreiheit, 1952, 41; *Dölle*, Wirtschaft und Recht, 1956, 4; *Fechner* (I), 91 ff.
 - ²⁴ So richtig Simitis (I), 41 f.
- ²⁵ Die Betrachtung der Marx'schen Unterbau-Überbaukonzeption (Fn. 22) als einseitige Determination des Rechts durch die ökonomische Wirklichkeit übersieht die zwischen diesen beiden gesellschaftsgestaltenden Faktoren bestehende Interaktion, worauf schon Engels in seinem Brief an Joseph Bloch (MEW, Bd. 37, 462 ff.) mit Nachdruck aufmerksam gemacht hat. In dieser Richtung verdient besondere Erwähnung die kritische Arbeit von Poulantzas, Aus Anlaß der marxistischen Rechtstheorie, 1967, in: Marxistische und sozialistische Rechtstheorie, hrsg. von Norbert Reich, 1972, 181 ff.
- ²⁶ Radbruch (III), 27 ff.; Simitis (I), 41 f.; Fechner (I), 202; Coing, JZ 1951, 484
- ²⁷ Vgl. dazu *Simitis* (I), 41 f.; *Maihofer* (II), 18; *Coing*, 484, bemerkt charakteristisch dazu: "Die Rechtsregel ist die schöpferische Antwort auf das in der soziologischen Situation gestellte Problem."